

Nachweisung

von Einnahmen der Reichs-Post- und Telegraphen- sowie der Reichs-Eisenbahnverwaltung für die Zeit vom 1. April 1913 bis zum Schlusse des Monats Juli 1913.

Bezeichnung der Einnahmen	Einnahmen vom Beginne des Rechnungsjahrs bis zum Schlusse des Monats Juli 1913	Im Reichshaushalts-Stat ist die Einnahme für das Rechnungsjahr 1913 veran- schlagt auf
1	2	3
Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung .	272 907 175	842 369 000
Reichs-Eisenbahnverwaltung	53 490 000	153 779 000

3. Marine und Schifffahrt.

Der zweite Nachtrag zur „Amtlichen Liste der deutschen Seeschiffe mit Unterscheidungssignalen für 1913“ ist erschienen.

4. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 der Reichsversicherungsordnung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 3. Juli 1913 auf Grund des § 1242 Nr. 1, 2 der Reichsversicherungsordnung beschlossen:

Die §§ 1234, 1235 Nr. 1, §§ 1237, 1240, 1241 der Reichsversicherungsordnung gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1913 ab für

1. Personen, die in Betrieben oder im Dienste anderer als der unter § 1234 bezeichneten öffentlichen Verbände oder von öffentlichen Körperschaften oder als Lehrer und Erzieher an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigt sind,
 - a) wenn ihnen mindestens die im § 1234 bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden, und wenn ihre Befreiung von dem Arbeitgeber beantragt ist,
 - b) wenn ferner für diese Personen die Arbeitgeber der Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz sowie der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz angeschlossen sind oder ihnen für diese Personen der Beitritt zu den genannten Kassen noch gestattet wird,



2. Personen, denen auf Grund früherer Beschäftigung bei den in Nr. 1 bezeichneten Verbänden oder Körperschaften, Schulen oder Anstalten Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge (§ 1234) gewährleistet ist, wenn
- a) ihre Befreiung von den Arbeitgebern beantragt ist,
 - b) den Arbeitgebern ein Anspruch auf Zahlung des Ruhegeldes oder der diesem gleichstehenden Bezüge und ein Anspruch auf die zur Erfüllung der Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge erforderlichen Leistungen gegenüber den unter 1 genannten Klassen zusteht.

Berlin, den 16. August 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Jaup.

Bekanntmachung,

betreffend Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 1242 der Reichsversicherungsgesetzordnung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 3. Juli 1913 auf Grund des § 1242 Nr. 1, 2 der Reichsversicherungsgesetzordnung beschlossen:

Die §§ 1234, 1235 Nr. 1, §§ 1237, 1240, 1241 der Reichsversicherungsgesetzordnung gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1912 ab für

- A.
 1. die im Betrieb oder im Dienste der Gewerbekammer zu Bremen Beschäftigten,
 2. die im Dienste des Bürgerspitals Colmar Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse sowie auf Witwenrente nach den Sätzen der gleichen Lohnklasse und auf Waisenrente gewährleistet ist oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden;
- B. Personen, denen auf Grund einer früheren Beschäftigung bei den unter A 1 und 2 genannten Körperschaften oder Anstalten Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage der Invalidenrente nach den Sätzen der ersten Lohnklasse bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge in dem zu A angegebenen Umfang gewährleistet ist.

Berlin, den 18. August 1913.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Jaup.

Bekanntmachung,

betreffend die Befreiung von der Angestelltenversicherung.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 14 Nr. 1, 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der §§ 1, 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1913 über die Angestelltenversicherung der Privatlehrer (Reichs-Gesetzbl. S. 600) beschlossen:

Die §§ 9, 10 Nr. 1, §§ 11 bis 13 des Versicherungsgesetzes für Angestellte gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1913 ab für

1. Lehrer und Erzieher, die an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigt sind oder privaten Einzelunterricht erteilen, soweit sie bei der Allgemeinen Deutschen Pensions-

anstalt für Lehrer und Lehrerinnen in Berlin (gegründet 1875) versichert und soweit ihnen auf Grund der Satzungen dieser Anstalt mindestens die im § 9 des Gesetzes bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind oder sie lediglich für ihren Beruf ausgebildet werden;

2. Personen, denen auf Grund früherer Beschäftigung als Lehrer oder Erzieher an nicht öffentlichen Schulen oder Anstalten oder als privaten Einzelunterricht erteilende Lehrer oder Erzieher von der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen in Berlin Ruhegeld, Wartegeld oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage nach den Sätzen der vom Bundesrate festgesetzten Gehaltsklasse (§ 9) bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenfürsorge (§ 9) gewährleistet ist.

Berlin, den 18. August 1913.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Caspar.

5. Z o l l - u n d S t e u e r w e s e n .

Auf Grund des Artikel 36 der Reichsverfassung ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Zoll- und Steuerwesen an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen königlich Württembergischen Ober-Finanzamtmanns Rümelin der königlich Württembergische Finanzamtman Auer den königlich Preussischen Hauptzollämtern zu Celle, Hannover, Hildesheim und Münden (Hannover) sowie den Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Hauptsteuerämtern zu Braunschweig und Wolfenbüttel als Stationskontrolleur mit dem Wohnsitz in Hannover vom 1. August 1913 ab beigeordnet worden.

Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Königreich Preußen.

Die Zuckersteuerstelle Staffurt im Bezirke des Hauptzollamts Magdeburg Holzhof ist mit dem Zollamt I Staffurt verbunden worden; ihre Befugnisse sind auf das genannte Zollamt übergegangen.

Das Zollamt II Wendisch Buchholz im Bezirke des Hauptzollamts Lübben ist aufgehoben worden.

Erteilt:

dem Zollamt I Andernach im Bezirke des Hauptzollamts Coblenz die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über speziell vorrevidiertes, in Kesselwagen eingehendes Mineralöl zum Motorenbetriebe mit einem spezifischen Gewichte von mehr als 0,830 bei + 15° C;

den Zollämtern II Krollen und Corbach im Bezirke des Hauptzollamts Lippstadt die Befugnis zur Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Reisegerät und die damit eingehenden zollpflichtigen Waren;

dem Zollamt II Boleslawice im Bezirke des Hauptzollamts Ostrowo die Befugnis zur Ausfertigung von Zollbegleitscheinen I über Futtergerste in Säcken, die von dem Kaufmann Isidor Freund in Breslau aus Rußland eingeführt wird;

dem Hauptzollamt Frankfurt a. M. Börsenstraße die Befugnis zur Erledigung von Zuckerbegleitscheinen I;

dem Zollamt II Seilenkirchen im Bezirke des Hauptzollamts Aachen Inlandsverkehr die Befugnis zur Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Aprikosen, Pflaumen, Pfirsiche und Ringäpfel, die für die Firma Ph. Reinartz, G. m. b. H. in Seilenkirchen eingehen;